

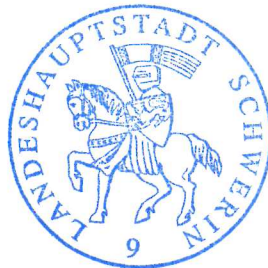
Amtliche Bekanntmachung

zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024

Durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung erfolgte die Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Landeshauptstadt Schwerin liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 06.08.2024 bis 30.08.2024 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, den 05.08.2024



i. V. Rico Badenschier

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier

Im Internet veröffentlicht am 05.08.2024.

**1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Schwerin
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 45 i. V. m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.04.2024 (Drucksache Nr. 01107/2024) unter Berücksichtigung der nachfolgend integrierten rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher Euro	auf Euro
	der Gesamtbetrag der Erträge	383.624.200	399.648.700
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	384.269.000	410.081.000
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-644.800	-10.432.300
2.	im Finanzhaushalt	von bisher Euro	auf Euro
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	372.297.200	389.121.700
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	368.189.700	389.073.700
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	4.107.500	48.000
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	53.048.700	48.675.100
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	87.692.500	86.202.400
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-34.643.800	-37.527.300

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)
wird festgesetzt von bisher 54.798.400 Euro auf 57.681.900 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird unverändert festgesetzt auf 68.258.200 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
wird festgesetzt von bisher 140.000.000 Euro auf 120.000.000 Euro

¹ Einschließlich der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden durch den Nachtragshaushalt nicht verändert.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Ein Nachtragsstellenplan wurde nicht aufgestellt. Die Gesamtzahl der in Vollzeitäquivalenten (VzÄ) ausgewiesenen Stellen im Stellenplan 2024 bleibt unverändert.

§ 7 weitere Vorschriften

Die weiteren Vorschriften werden mit der Nachtragshaushaltssatzung nicht geändert.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher	auf
	Euro	voraussichtl.
		Euro
1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	19.261.159	9.473.659
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-124.650.450	-128.709.950
2. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	438.449.726	465.691.460

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 01.08.2024 mit dortigem Geschäftszeichen II 320-174-6500D-2022/029-010 wie folgt bekanntgegeben worden:

- A. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 57.681.900,00 Euro teilweise in Höhe von 42.767.300,00 Euro (in Worten: zweiundvierzig Millionen siebenhundertsiebenundsechzigtausenddreihundert Euro) genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag erhöht sich um bis zu 13.644.300,00 Euro, sofern die für die genehmigten Maßnahmen veranschlagten Risikozuschläge für die Finanzierung von Kostensteigerungen notwendig sind.

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Bisher nicht veranschlagte investive Mehreinzahlungen, insbesondere aus der Zuführung nach § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik und aus zusätzlichen Investitionszuwendungen, die nicht zur Finanzierung unabweisbarer Mehrauszahlungen benötigt werden, sind zur Reduzierung der Kreditaufnahme einzusetzen.
2. Die für die Maßnahme unter der laufenden Nummer 2 des Investitionsprogramms für die Herrichtung des Gebäudes in der Werkstraße 108 als Teil des bisher geplanten Zentralarchivs zur Finanzierung der hierfür geplanten Auszahlung erteilte Kreditermächtigung darf nicht in Anspruch genommen werden. Der Auszahlungsansatz ist entsprechend zu sperren.

2024

Landeshauptstadt Schwerin

- B. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

120.000.000 Euro

(in Worten: einhundertzwanzig Millionen EUR)

mit folgender Auflage vollständig genehmigt:

Die Landeshauptstadt Schwerin hat bis zum 15. Januar 2025 über den Stand der Inanspruchnahme der Kassenkredite im Haushaltsjahr 2024 zu berichten. Dabei sind für jeden Monat der höchste und niedrigste Betrag der Inanspruchnahme anzugeben.

- C. Die übrigen mit Bescheid vom 12. April 2023 für das Haushaltsjahr 2024 ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2023/2024, die mit Bescheid vom 25. April 2024 geändert worden sind, gelten fort.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 06.08. bis 30.08.2024 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, 2024-08-05

Ort, Datum



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 wird mit ihren Anlagen im Internet unter www.schwerin.de/Bekanntmachungen am 05.08.2024 veröffentlicht.